

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N<sup>o</sup> 32.

(Ausgegeben den 31. December 1868.)

---

### 84. Berichtigung

zu der Strafprozeßordnung vom 12. September 1868.

-----

In dem vorgedachten Gesetze Art. 31 alin. 2 und 3 a. G. (§. 404 und 405 der diesjährigen Gesetzsammlung) ist für „auszuhändigen“ zu lesen „auszuhängen“.  
Dies wird zur Berichtigung hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 23. December 1868.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung hies.

Dr. Herrmann.

Ernst Berg.

-----

### 85. Bekanntmachung,

einen Nachtrag zur Arzneitaxe betreffend.

Von dem königlich Preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten ist laut Publicandum d. d. Berlin 4. December d. J. „wegen eingetretener Veränderungen im Einkaufspreise mehrerer Prognen“ ein Verzeichniß der Veränderungen der königlich Preussischen Arzneitaxe als Nachtrag für das Jahr 1869